

## 1. Nachtragssatzung

### **zur Satzung der Stadt Eckernförde über die Erhebung von Kurabgaben**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBl. S. 153) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1 und 10 Abs. 1 bis 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. S. 564) wird nach der Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 08.02.2023 folgende Satzung erlassen:

#### **Artikel 1**

Die Satzung der Stadt Eckernförde über die Erhebung von Kurabgaben vom 10.02.2020 wird wie folgt geändert:

#### Zu § 5

Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

Die Kurabgabe beträgt für jeden Tag, an dem sich der/die Kurabgabepflichtige im Erhebungsgebiet aufhält,

- in der Zeit vom 01. April bis zum 15. Oktober (Hauptsaison) 3,00 €
- in der übrigen Zeit (Nebensaison) 2,00 €

einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Bei der Ermittlung der Aufenthaltsdauer gelten der An- und Abreisetag als ein Tag, wobei der Anreisetag nicht berechnet wird.

Die Kurabgabe wird für die Dauer jedes Aufenthaltes in einem Kalenderjahr mit den vorstehend genannten Sätzen, höchstens jedoch in Höhe der Jahreskurabgabe nach Absatz 2 erhoben.

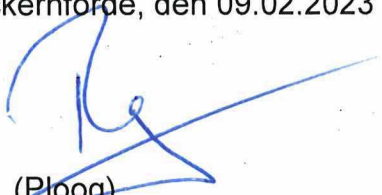
Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

- (1) Die Zahl der Aufenthaltstage wird auf 28 Tage der Hauptsaison pauschaliert (Jahrespauschale), wenn der/die Kurabgabepflichtige einen entsprechenden Antrag stellt. Die Jahreskurabgabe beträgt für jede kurabgabepflichtige Person 84,00 €/Kalenderjahr. Bereits erbrachte, nach Maßgabe des Absatzes 1 bemessene Kurabgabezahlungen werden angerechnet.

## Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.04.2023 in Kraft.

Eckernförde, den 09.02.2023



(Ploog)  
Stadt Eckernförde  
Die Bürgermeisterin

